

5.3 Änderung der Richtlinien des Wahlausschusses

Antragsteller: Hauptvorstand

5

Ziffer 6 und 7 werden wie folgt verändert und die Anmerkung zur abweichenden Fristenregelung gestrichen:

10

6. Fünf Monate vor dem Gewerkschaftstag der GEW gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlausschusses in den Verbandsorganen der GEW und ihrer Landesverbände bekannt, wie sich der Wahlausschuss konstituiert hat. Sie bzw. er gibt ferner bekannt, welche Ämter durch Wahl beim nächsten Gewerkschaftstag zu besetzen sind. **Liegen zu diesem Zeitpunkt satzungsändernde Anträge vor, die die zu besetzenden Ämter neu regeln, so sind diese beim Wahlausschreiben entsprechend zu berücksichtigen.** Die Landesverbände und die Fach- und Personengruppenausschüsse können **bis drei Monate vor dem Gewerkschaftstag Vorschläge für die zu besetzenden Ämter** bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Wahlausschusses einreichen.

15

20

25

30

7. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Vorschläge auf ihre Gültigkeit und gibt sämtliche gültigen Vorschläge mit Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten **in der Ausgabe der EuW (Bund) im Vormonat des Gewerkschaftstages bekannt.**

35

(s. Anlage)

40

Beschlossen am 27. April 2005